



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DER REKTORIN

**Nr. 04 / 2025**

Seite 13 – Seite 60

Ausgabedatum: 24.02.2025

# INHALT

Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biochemie	S. 15
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie	S. 25
Erste Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie	S. 59

## **Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biochemie**

vom 04.02.2025

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2, 29 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1294, 1229) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 33 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert am 2. Juli 2024 (GBl. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Masterstudiengang Biochemie der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Masterstudiengang Biochemie der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

## § 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Biochemie ist in der nach der ZImmO der Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. einen Nachweis über einen Abschluss im Studiengang Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Biochemie oder der Naturwissenschaften mit einem Biochemieanteil eines Nebenfaches oder einen als gleichwertig anerkannten Studienabschluss,
  2. bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. Sofern die Hochschulzugangsberechtigung und Studienleistungen in einem Land, insbesondere in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam, erworben wurden, in welchem ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS) angeboten wird, ist dieses außerdem einzureichen,
  3. sofern der Studienabschluss nach Absatz 2 Nummer 1 bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vorliegt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen,
  4. einen Nachweis über die bisher erzielten Studienleistungen in Form des Transcript of Records,
  5. sofern vorhanden einen Nachweis über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,

6. sofern vorhanden einen Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GER) durch:
  - a) einen im englischsprachigen Ausland erworbenen anerkannten Schul- oder Hochschulabschluss oder
  - b) das Zertifikat eines international anerkannten standardisierten Tests, insbesondere:
    - aa) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paper-based Test mindestens 543 Punkte, internet-based Test mindestens 72 Punkte,
    - bb) International English Language Test System (IELTS): mindestens 5,5,
    - cc) Cambridge First Certificate in English (FCE),
    - dd) Test of English for International Communication (TOEIC): mindestens 785 Punkte,
    - ee) eine durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in Englisch verfassten Bachelorarbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Auswahlgesprächs,
  - c) oder weitere geeignete Sprachnachweise,
7. sofern vorhanden und sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers ist, ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau DSH-2. Der Nachweis kann erfolgen durch:
  - a) die Hochschulzulassung in deutscher Sprache oder
  - b) das „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder
  - c) die registrierte „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)-Stufe 2“ oder
  - d) das „Goethe-Zertifikat C2“ oder

- e) der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegt wurde oder
- f) das „Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland“ („Feststellungsprüfung“) oder
- g) das „Österreichische Sprachdiplom ÖSD C2“ oder
- h) das „Gemischtsprachige Internationale Baccalaureate (GIB) an ausländischen Schulen mit Deutschunterricht“ oder
- i) ein Zertifikat über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder
- j) ein Sprachzeugnis oder Deutschnachweis in ausländischen Schulabschlüssen, das gemäß bilateraler Abkommen als hinreichender Sprachnachweis für die Aufnahme eines Hochschulstudiums anerkannt wird (s. hierzu Anhang des aktuell gültigen KMK-Beschlusses „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis von Sprachkenntnissen“) oder
- k) weitere geeignete Nachweise,

8. eine Bestätigung darüber, ob die sich um das Studium bewerbende Person im Masterstudiengang Biochemie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. März eines Jahres bei der Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Masterstudiengang Biochemie von der Fakultät für Biowissenschaften und der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss aus der Gruppe der Professorenschaft stammen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission kann die Vorauswahl der eingegangenen Bewerbungen zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch und die Durchführung von Auswahlgesprächen auf einzelne Mitglieder übertragen.

#### § 4 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Masterstudiengang Biochemie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

(2) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:

1. die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs,
2. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
3. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf gibt.

(3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:

1. Es findet zunächst eine Vorauswahl auf Basis der Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 statt.
  - a) Die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:  
Sehr gute Leistungen entsprechen 6-7 Punkten  
Gute Leistungen entsprechen 4-5 Punkten  
Befriedigende Leistungen entsprechen 1-3 Punkten  
Ausreichende Leistungen entsprechen 0 Punkten
  - b) Die außercurricularen Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden auf einer Skala von 0 bis 18 Punkten bewertet.
  - c) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstaben a) bis b). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.
2. Die Bewertung des Auswahlgesprächs gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach § 5.
3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 (maximal 25 Punkte) und des Auswahlgesprächs gem. § 5 (maximal 25 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (insgesamt maximal 50 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

## § 5 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Masterstudiengang Biochemie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Zum Auswahlgespräch wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 c) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

(3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine werden vorher durch die Universität Heidelberg bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben und vorausgewählt wurden, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen. Das Auswahlgespräch kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden.

(4) Mit jeder der sich um das Studium bewerbenden und vorausgewählten Person führen mindestens zwei Personen, davon mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission, ein Einzelgespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und werden gesondert bewertet.

(5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Personen, die sich um das Studium bewerben, und die von den Mitgliedern der Auswahlkommission getroffenen Beurteilungen enthalten.

(6) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Biochemie auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten.

(7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

## **§ 6 Vergabe von Studienplätzen**

(1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.

(2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biochemie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb einer von der Universität Heidelberg festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang Biochemie vom 11.03.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nummer 5/2015) außer Kraft.

Heidelberg, den 11.02.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie**

vom 04.02.2025

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.02.2025 erteilt.

### **Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

### **Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

### **Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**

- § 14 Studienbegleitende Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

### **Abschlussprüfung**

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie**
- Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie**
- Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

## **Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit**

### **§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung**

(1) Der Studiengang Molekulare Biotechnologie befähigt Studierende dazu die wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Fertigkeiten und übergreifenden Kompetenzen, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden, anzuwenden.

(2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum Bachelor of Science soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches Molekulare Biotechnologie und der einzelnen Disziplinen überblicken und beherrschen. Gleichzeitig soll der Erwerb der für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang sowie in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen, des theoretischen Wissens, der methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen festgestellt werden.

(3) Der Zugang und die Zulassung zum Studium werden in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt B.Sc.).

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.
  
- (2) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungsleistungen im Rahmen der Veranstaltungen „Biochemie“ und „Zellbiologie“ innerhalb des Moduls „Grundlagen der Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie“ erfolgreich zu absolvieren. Andernfalls tritt der Verlust des Prüfungsanspruches für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie ein, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten.

### § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums erfolgt jeweils zum Wintersemester.
  
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester, im sechsten Semester ist die Bachelorarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur LP genannt).
  
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 180 LP entfallen 120 LP auf die Module des Grundlagenbereichs, 48 LP auf die Module des Vertiefungsbereichs Wirkstoffforschung, Bioinformatik und Biophysikalische Chemie, aus denen vor dem sechsten Semester ein Schwerpunkt gewählt wird, und 12 LP auf die Bachelorarbeit. Das Bachelorstudium beinhaltet übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP, davon sind 12 LP im Grundlagenbereich und 8 LP im Vertiefungsbereich enthalten.
  
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können im Wahl- und Pflichtbereich ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 5 Module, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist.
  
- (2) Die Module sind in Anlage 2 geregelt. Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden. Wahlpflichtmodule sind Module innerhalb eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls kann zudem die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen und deren Kompensation ermöglicht werden.
  
- (3) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
  
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. bei unbenoteten (Teil-)Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sein.
  
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden LP vergeben. Dabei entspricht ein LP einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.

## **Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen**

### **Prüfungsausschuss und Prüfende**

#### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer bzw. einem Studierenden, letztere bzw. letzter mit beratender Stimme.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils vier Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsver-fahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für

- die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prü-fern und Beisitzerinnen und Beisitzern
- die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung
- die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen
- die Entscheidung über Rücktrittsgesuche und Anträge auf nachteilsaus-gleichende Maßnahmen
- die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studi-enplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen, die Prüfungen betreffen- den Fragen angerufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, per Beschluss widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Der bzw. die Vorsitzende kann bei Bedarf administrative und unterstützende Aufgaben an eine bzw. einen am Institut Beauftragte bzw. Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Der bzw. die Vorsitzende hat dafür Rechnung zu tragen, dass diejenigen Mitglieder, die außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen oder Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diesen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist und sie im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie lehren, berechtigt. Der Prüfungsausschuss führt eine Liste der Prüfenden.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin bzw. Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin oder eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## Allgemeine Bestimmungen

### § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Sofern Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der LP ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 23 Abs. 2 berechnet.

(5) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Noten innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

## § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung der Prüfungen nach § 3 Absatz 2 und der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen nicht bestanden, gilt diese als endgültig nicht bestanden.

(5) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflicht- oder eines Wahlpflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium.

## § 10 Rücktritt aus wichtigem Grund

(1) Sofern in dieser Prüfungsordnung die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vorgeschrieben ist, sind die Studierenden verpflichtet, sich für die jeweilige Leistungserbringung anzumelden und diese zum beantragten Zeitpunkt zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen die Pflichten aus Satz 1, wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn die zu prüfende Person tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.

- die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.
- eine ggfs. in dieser Satzung aufgestellte Frist gewahrt wird.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen**

(1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.

(2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, ihre oder seine vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war.

Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin

- Art und Umfang des drohenden Nachteils
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zur prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs**

(1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.

(2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.

- (3) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.
- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

### **§ 13 Anerkennung hochschulischer Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums**

Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der zentralen Verfahrenssatzung (Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen vom 2. März 2023) geregelt.

## **Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen**

### **§ 14 Studienbegleitende Prüfungsarten**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch entsprechende Satzung.
- (3) Die jeweilige Form der Anmeldung, die Voraussetzungen für die Prüfungen sowie der Prüfungsmodus sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

### **§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden, spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können und fachspezifische Aufgabenstellungen mit wissenschaftlichen Ansätzen und Methoden behandelt und reflektiert werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind im Rahmen von Einzel- und Gruppenprüfungen von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin zu bewerten. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine sachkundige Beisitzerin bzw. einen sachkundigen Beisitzer verzichtet.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 von zwei Prüfenden zu bewerten. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.
- (4) In der Regel werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt. Welche konkrete Form der mündlichen Prüfung durchgeführt wird, wird der zu prüfenden Person rechtzeitig im Vorfeld der Prüfung durch die zuständige Stelle bekannt gegeben.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines mündlichen Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

## § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein vorgegebenes Problem strukturieren und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, sind abweichend von Abs. 2 dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (5) Multiple-Choice-Fragen sind zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen.
- (6) Multiple-Choice-Fragen werden von den durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden gemäß § 7 gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten verantwortlichen Prüfenden zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 Prozent der Fragen richtig beantwortet sein.

Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

(7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Person deutlich erkennbar sein.

(8) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüferinnen und Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall kann sich die Prüferin bzw. der Prüfer vom Prüfungsausschuss beraten lassen. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## Abschlussprüfung

### § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie eingeschrieben ist,
  2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 2 aufgeführten Pflichtmodule mit ihren Lehrveranstaltungen im Grundlagenbereich; das Industriepraktikum kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch nach der Abgabe der Bachelorarbeit absolviert werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt die Erbringung von insgesamt 150 LP voraus.

## § 18 Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 17 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang Molekulare Biotechnologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

## § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
  2. der Bachelorarbeit.
  
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art der Prüfungsleistung wird von der Leitung der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## § 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Molekularen Biotechnologie selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
  
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 im Fach Molekulare Biotechnologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.

(3) Die zu prüfende Person muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema im Schwerpunkt, welches dem gewählten Wahlpflichtmodul im sechsten Fachsemester entspricht, oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Bachelorarbeit bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt zehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

## § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einem gedruckten Exemplar sowie zusätzlich in elektronischer Form über die entsprechenden hochschuleigenen Informations- und Kommunikationssysteme fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat (Antiplagiatserklärung). Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss vergleichbar der Ausführungen der Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen (Anlage 3) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfungsausschuss dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von der Prüferin bzw. dem Prüfer geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 16 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer, soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest.

## § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
  
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 8 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert gemäß § 8 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer LP-Zahl gewichtet, dabei werden die Modulnoten der vier Pflichtmodule aus dem Grundlagenbereich (Allgemeine und Anorganische Chemie, Mathematik, Physik und Organische Chemie) für die Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 0,5 und das Modul „Bachelorarbeit“ wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

## § 23 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der bestandenen Abschlussprüfung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (der numerischer Wert und Note gemäß § 8 Abs. 3) sowie zugeordnete LP, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
  
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet. Die Urkunde wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Aufklärung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

(2) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

## § 26 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 28. September 2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Oktober 2023, S. 1441 ff.) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu vier Semester nach Inkrafttreten, also bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027, die bisherigen Regelungen der Prüfungsordnung fort. Ein Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zu stellen. Andernfalls führen sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fort.

Heidelberg, den 11.02.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

- Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie**
- Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie**
- Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen**

## Anlage 1 Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie

Modul				empfohlenes Fachsemester					
Nr.*	Modulbezeichnung	Modulform**	LP	1	2	3	4	5	6
1.	Grundlagen der Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	9	x					
2.	Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	13	x	x				
3.	Mathematik für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	12	x	x				
4.	Grundlagen der Organischen Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	12		x	x			
5.	Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	14	x	x				
6.	Einführung in die Bioinformatik	P	8			x	x		
7.	Praktische Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	16			x	x		
8.	Spezielle Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie I	P	6		x	x			
9.	Spezielle Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie II	P	4			x	x		
10.	Biotechnologische Verfahrenstechnik	P	4				x		
11.	Spezielle Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	6			x	x		
12.	Physikalische Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	P	4				x		
13.	Übergreifende Kompetenzen I	P	6		x	x			
14.	Übergreifende Kompetenzen II: Industriepraktikum	P	6				x		
15.	Vertiefung Bioinformatik	P	12					x	
16.	Vertiefung Biophysikalische Chemie	P	12					x	
17.	Vertiefung Wirkstoffforschung	P	12					x	x
18.	Schwerpunkt Bioinformatik	WP	12 <sup>***</sup>						x
19.	Schwerpunkt Biophysikalische Chemie	WP	12 <sup>***</sup>						x
20.	Schwerpunkt Wirkstoffforschung	WP	12 <sup>***</sup>						x
21.	Bachelorarbeit	P	12						x
		<b>LP Gesamt</b>	<b>180</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>31</b>	<b>29</b>	<b>30</b>	<b>30</b>

\* Die Module Nr. 1 bis 14 sind Module des Grundlagenbereichs, die Module Nr. 15 bis 20 sind Module des Vertiefungsbereichs.

\*\* Modulformen: Pflichtmodul = P / Wahlpflichtmodul = WP.

\*\*\* Von den Wahlpflichtmodulen „Schwerpunkt Bioinformatik“ (12 LP), „Schwerpunkt Biophysikalische Chemie“ (12 LP) und „Schwerpunkt Wirkstoffforschung“ (12 LP) ist nur eines der Module zu wählen.

## Anlage 2 Übersicht Module des Bachelorstudiengangs Molekulare Biotechnologie

### A. Pflichtbereich

Im Pflichtbereich sind 168 LP zu erbringen. Dafür müssen die folgenden Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

<b>Pflichtmodule</b>	<b>168 LP</b>
Grundlagen der Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	9
Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	13
Mathematik für Studierende der Molekularen Biotechnologie	12
Grundlagen der Organischen Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	12
Physik für Studierende der Molekularen Biotechnologie	14
Einführung in die Bioinformatik	8
Praktische Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	16
Spezielle Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie I	6
Spezielle Biologie für Studierende der Molekularen Biotechnologie II	4
Spezielle Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	6
Physikalische Chemie für Studierende der Molekularen Biotechnologie	4
Übergreifende Kompetenzen I	6
Übergreifende Kompetenzen II: Industriepraktikum	6
Biotechnologische Verfahrenstechnik	4
Vertiefung Bioinformatik *	12
Vertiefung Biophysikalische Chemie *	12
Vertiefung Wirkstoffforschung *	12
Bachelorarbeit	12

\* 2 der 12 LP entfallen auf die übergreifenden Kompetenzen im Einklang mit dem Senatsbeschluss, 26. Juni 2012: Qualitätsziele der Universität Heidelberg in Studium und Lehre, Senatsbeschluss: Leitlinien zur Modularisierung, Stand 01. Oktober 2023

## B. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind insgesamt 12 LP zu erbringen. Die Studierenden können zwischen den folgenden Modulen wählen:

Wahlpflichtmodule	12 LP
Schwerpunkt Bioinformatik *	12
Schwerpunkt Biophysikalische Chemie *	12
Schwerpunkt Wirkstoffforschung *	12

\* 2 der 12 LP entfallen auf die übergreifenden Kompetenzen im Einklang mit dem Senatsbeschluss, 26. Juni 2012: Qualitätsziele der Universität Heidelberg in Studium und Lehre, Senatsbeschluss: Leitlinien zur Modularisierung, Stand 01. Oktober 2023

## Anlage 3 Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung KI-basierter Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

### Erklärung über eigenständige Leistungen und Nutzung auf Künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel bei Prüfungsleistungen

#### I. Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die Prüfungsleistung \_\_\_\_\_

1. selbständig angefertigt habe und
2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.
3. Sämtliche wörtliche oder sinngemäß übernommenen Textstellen habe ich als solche kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum, Name

#### II. Angaben zu verwendeten KI-basierten elektronischen Hilfsmitteln

Zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel ist der schriftlichen Ausarbeitung ein besonderer Anhang hinzugefügt, der eine Liste und Beschreibung aller verwendeten KI-basierten Hilfsmittel enthält. Der besondere Anhang zur Dokumentation der verwendeten Hilfsmittel erfüllt folgende Kriterien:

1. Auflistung der Ziele, für die die KI-basierten Hilfsmittel in der vorliegenden Arbeit eingesetzt wurden,
2. Dokumentation der Verwendungsweise der KI-basierten Hilfsmittel,
3. Nennung der Kapitel und Abschnitte der vorliegenden Arbeit, in denen die KI-basierten Hilfsmittel eingesetzt wurden, um Inhalte zu erzeugen.

Der Gebrauch dieser Hilfsmittel inklusive Art, Ziel und Umfang des Gebrauchs wurde mit meinem Erstbetreuer bzw. meiner Erstbetreuerin \_\_\_\_\_abgesprochen.

Mir ist bewusst, dass insbesondere der Versuch einer nicht dokumentierten Nutzung KI-basierter Hilfsmittel als Täuschungsversuch entsprechend § 12 der Prüfungsordnung zu werten ist:

*„Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“*

---

Ort, Datum, Name



## **Erste Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie**

vom 04.02.2025

Auf Grund von §§ 8 Abs. 5, 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 4, 29 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 04.02.2025 die erste Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 7. Februar 2024 (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 16.02.2024, S. 51 ff), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 11.02.2025 erteilt.

### **Artikel 1**

Die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 7. Februar 2024 wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 7 wird Satz 2 mit dem Wortlaut

„Bei den Auswahlgesprächen müssen mindestens 5 Punkte pro Gespräch erreicht werden. Werden bei mindestens einem Auswahlgespräch weniger als 5 Punkte erreicht, wird der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen.“

ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft.

Heidelberg, den 11.02.2025

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior  
Rektorin

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt der Rektorin finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/  
dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/  
mitteilungsblatt-der-rektorin](https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/gremienangelegenheiten-und-wahlen/mitteilungsblatt-der-rektorin)**

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)